

Organisationsreglement (OgR)

der

Kirchgemeinde Zollikofen

Inhaltsverzeichnis

UMSCHREIBUNG DER KIRCHGEMEINDE	3
AUFGABEN.....	3
ORGANISATION	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
RECHTE.....	4
BEFUGNISSE.....	6
KIRCHGEMEINDERAT	8
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	10
STÄNDIGE KOMMISSIONEN	11
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	11
PFARRPERSONEN.....	12
ÜBRIGES PERSONAL	12
VERANTWORTLICHKEIT	12
VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG	13
ABSTIMMUNGEN	14
WAHLEN	15
PROTOKOLLE	18
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
AUFLAGEZEUGNIS	19
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	20

Umschreibung der Kirchgemeinde

- Umschreibung **Art. 1** ¹Die Kirchgemeinde Zollikofen gehören die in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der evangelisch-reformierten ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts gemäss Art. 2 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen an.
- ~~²Sie gehört der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern und dem örtlich zuständigen kirchlichen Bezirk an.~~
- ~~³Der Kirchgemeinde Zollikofen gehören die Personen evangelisch-reformierten Glaubens der Einwohnergemeinde Zollikofen an unter Vorbehalt derjenigen, welche die Zugehörigkeit zur Französischen Kirchgemeinde der Gesamtkirchgemeinde Bern gewählt haben.~~

Aufgaben

- Aufgaben **Art. 2** ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben in ihrem Gebiet. Wo es zweckmässig ist, arbeitet sie mit anderen Kirchgemeinden zusammen.
- ² Die Kirchgemeinde kann weitere Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.
- ³ Die Kirchgemeinde beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

Organisation

- Organe **Art. 3** Die Organe der Kirchgemeinde sind:
- Die Stimmberechtigten,
 - der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidungsbefugt sind
 - Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind,
 - das Rechnungsprüfungsorgan,
 - das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

- Kirchgemeindeversammlung **Art. 4** ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Kirchgemeindeversammlung ein: ~~Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Kirchgemeindeversammlung.~~
- ~~² Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Kirchgemeindeversammlung ein:~~
- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
 - im zweiten Halbjahr, um das Budget den Voranschlag der Laufenden Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;

– innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

³ Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Kirchgemeindeversammlungen einladen.

⁴ Der Kirchgemeinderat setzt die Kirchgemeindeversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht	<p>Art. 5 ¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern.</p> <p>² Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p>
Stimmregister	<p>³ Das Sekretariat der Kirchgemeinde führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.</p>
Information	<p>Art. 6 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Initiative	<p>Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p>
Gültigkeit	<p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist.– innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel enthält,– die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	<p>Art. 8 ¹ Die Unterschriftensammlung ist dem Kirchgemeinderat unter Bekanntgabe des Initiativbogens und der Rückzugsberechtigten anzumelden. Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Kirchgemeindeverwaltung bekanntzugeben.</p>
Einreichungsfrist	<p>² Die Anmeldung gilt als Beginn der Unterschriftensammlung. Das Initiativbegehren ist ab Anmeldung Bekanntgabe innert sechs Monaten dem Kirchgemeinderat einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>

Ungültigkeit	<p>Art. 9 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2 verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p> <p>³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 10 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Kirchgemeindeversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>
Volksbegehren um Entlassung von Pfarrpersonen	<p>Art. 11 ¹ Die Stimmberechtigten können mit Unterschriftensammlung die Entlassung von Pfarrpersonen beantragen, deren Dienstantritt wenigstens vier Jahre zurückliegt.</p>
Gültigkeit	<p>² Das Volksbegehren ist gültig, wenn es</p> <ul style="list-style-type: none">— von mindestens dem zwanzigsten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist.— eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.— nach den Abs. 3 und 4 angemeldet und fristgerecht eingereicht wurde.
Anmeldung	<p>³ Die Unterschriftensammlung ist dem Kirchgemeinderat unter Bekanntgabe des Unterschriftenbogens und der Namen der Rückzugsberechtigten anzumelden.</p>
Einreichungsfrist	<p>⁴ Die Anmeldung gilt als Beginn der Unterschriftensammlung. Das Volksbegehren um Entlassung von Pfarrpersonen ist ab Anmeldung innert sechs Monaten dem Kirchgemeinderat einzureichen.</p>
Prüfung und Behandlung des Entlassungsbegehrens	<p>Art. 12 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob das Volksbegehren um Entlassung gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 11 Abs. 2, verfügt er die Ungültigkeit des Begehrens. Er hört die Vertretung des Volksbegehrens vorher an.</p> <p>³ Ist das Entlassungsbegehren gegenstandslos geworden, stellt er dies fest.</p> <p>⁴ Ist das Entlassungsbegehren gültig, unterbreitet er dieses mit seinem Antrag innert sechs Monaten der Kirchgemeindeversammlung.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 13 ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Kirchgemeindeversammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p>

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 51ff).

Petition

Art. 14 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 15 ¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt:

- die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchgemeindeversammlung
- ~~die Präsidentin, den Präsidenten~~ das Präsidium des Kirchgemeinderates ~~bestehend aus einer oder zwei Personen im Co-Präsidium~~
- die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,
- ~~als das~~ Rechnungsprüfungsorgan ~~zwei Mitglieder der Kirchgemeinde oder eine externe Revisionsstelle~~
- die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist,
- die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet,

Amtsdauer

~~² Wo dieses Reglement oder das übergeordnete Recht nichts anderes bestimmt, gilt eine Amtsdauer von 4 Jahren. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.~~

Sachgeschäfte

Art. 16 Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für Beschlüsse

- a) über die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) über ~~das Budget den Voranschlag der Laufenden~~ über die Erfolgsrechnung und den Kirchensteuersatz,
- c) über die Jahresrechnung,
- d) soweit Fr. 50'000.-- übersteigend über:
 - neue einmalige Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - ~~Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte~~
- e) über neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 10'000.--:
- f) über die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde

innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden.

- g) ~~über die Zustimmung zur Kündigung der Anstellung einer Pfarrperson wenn dies die betroffene Pfarrperson ausdrücklich beantragt.~~
- h) ~~über die Entlassung einer Pfarrperson, gestützt auf ein Begehren gemäss Art. 11 dieses Reglements.~~

Erfüllung durch Dritte
NEU

Art. 15 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragungen sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Angaben ermächtigt

Nachkredite
zu neuen Ausgaben

Art. 16 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat bis zu max. Fr. 50'000.00.

zu gebundenen Ausgaben

Art. 17 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

Art. 18 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Kirchensteuern, Verbot
der Zweckentfremdung

Art. 19 ¹ ~~Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der evangelisch-reformierten Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind (Art. 57 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).~~ Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss

dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0).

² Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat

Art. 20 ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit ~~seiner Präsidentin dem Präsidium~~ oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

² Der Kirchgemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

NEU

³ Wird das Präsidium auf zwei Personen verteilt (Co-Präsidium), teilen sich die Gewählten die Aufgaben zu den gleichen Teilen oder entsprechend ihren Fähigkeiten auf. Die Aufteilung erfolgt mit Beschluss des Kirchgemeinderats.

Befugnisse

Art. 21 ¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

~~² Er ist unter Vorbehalt von Art. 11, 16 Bst. g und h und 36 dieses Reglements namentlich zuständig für die Anstellung und Entlassung von Pfarrpersonen.~~

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 10'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in ~~den Voranschlag~~ **das Budget** ein.

NEU

⁵ Der Kirchgemeinderat ist für die Anstellung und Kündigung von Pfarrpersonen zuständig. Er arbeitet in den vorgeschriebenen Fällen mit der zuständigen Behörde der Landeskirche zusammen.

Benützung der Kirche,
und Einrichtungen

Art. 22 ¹ Der Kirchgemeinderat entscheidet über
— die Benützung der Kirche zu nicht kirchlichen Zwecken gemäss (Art. 18 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen)
— die Benützung der Einrichtungen der Kirchgemeinde durch Dritte
— Dienstleistungen an Dritte

Katastrophenfall

~~² Bei Katastrophen und zur Vorbereitung von Schutzmassnahmen können kirchliche Einrichtungen der mit der Krisenbewältigung befassten Behörde zur Verfügung gestellt werden.~~

Delegation von Entscheidungsbefugnissen	<p>Art. 22 ¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Personal für bestimmte Geschäfte oder Aufgabenbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.</p> <p>² Er trifft diese Regelung in einer Verordnung. Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.</p>
Unterschriftsberechtigung	<p>Art. 23 ¹ <u>Wer in der Sache zuständig ist, kann mit der eigenen Unterschrift im Namen der Kirchgemeinde nach aussen auftreten.</u> Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidiums und der administrativen Leitung.</p> <p>² Für Behörden unterschreiben die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam. Ist das Präsidium verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die administrative Leitung verhindert, unterschreibt die Finanzverwaltung oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.</p> <p>NEU ³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügung, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift des Präsidiums und der Finanzverwaltung. Ist die Finanzverwaltung verhindert, unterschreibt die administrative Leitung oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.</p> <p>NEU ⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen im Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.</p>
Anweisungsbefugnis	<p>Art. 24 ¹ Eine Rechnung darf bezahlt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">– die zuständige Person, welche die Rechnung veranlasste, sie visiert und dadurch als richtig bescheinigt hat und– die oder der zuständige Ressortverantwortliche bzw. die / der zuständige Kommissionspräsidentin oder Kommissionspräsident die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat. <p>² Hat die ressortverantwortliche Person die Rechnung selber veranlasst, weist ihre Stellvertretung ein Mitglied des Kirchgemeinderats oder die administrative Leitung die Rechnung zur Zahlung an.</p>
Sitzung	<p>Art. 25 ¹ Die Kirchgemeinderatspräsidentin oder der Kirchgemeinderatspräsident Das Kirchgemeinderatspräsidium lädt die Kirchgemeinderatsmitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² Drei Kirchgemeinderatsmitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p>Art. 26¹ Den Kirchgemeinderatsmitgliedern wird Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mitgeteilt.</p>

	<p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 27 ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte jedoch abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Kirchgemeinderatsmitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren im Rat	<p>Art. 28 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Kirchgemeindeversammlung gelten sinngemäss auch im Kirchgemeinderat.</p>
Ausstand	<p>² Im Kirchgemeinderat ist Die Mitglieder sind ausstandspflichtig,</p> <p>a) wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat</p> <p>b) wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden wie folgt verbunden ist:</p> <ul style="list-style-type: none">— verwandt oder verschwägert in gerader Linie— verwandt oder verschwägert in der Seitenlinie bis zum dritten Grad [Geschwister (2. Grad), Geschwisterkinder, (Onkel/ Tante, Nefte/Nichte 3.Grad)]— durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden. <p>c) wer eine Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden, gesetzlich statutarisch oder vertraglich vertritt.</p> <p>³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Offenlegung, Äusserungsrecht	<p>³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.</p>
Geheime Abstimmung	<p>⁴ Jedes Kirchgemeinderatsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Protokoll	<p>Art. 29 ¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich. Der Kirchgemeinderat bestimmt den Kreis der Mitarbeitenden, die aus organisatorisch-betrieblichen Gründen das vollständige Protokoll erhalten.</p> <p>² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 67.</p> <p>³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>

Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan **Art. 30**¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfung ~~werden von zwei~~ wird von einer Kommission bestehende aus zwei Mitgliedern der Kirchgemeinde

wahrgenommen.

² Stellen sich nicht genügend befähigte Personen zur Wahl, wird ~~eine externe Revisionsstelle eingesetzt~~ wird die Aufgabe durch eine externe Revisionsstelle wahrgenommen.

Wählbarkeit und Aufgaben

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 31 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes. In dieser Eigenschaft verfügt es über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 2'000.- pro Jahr.

² Einmal jährlich erstattet die Aufsichtsstelle der Kirchgemeindeversammlung Bericht.

Ständige Kommissionen

Allgemeines

Art. 32 ¹ Es bestehen ~~folgende ständige Kommissionen die im Anhang I aufgeführten ständigen Kommissionen.~~

~~— Die Sozialkommission~~

~~— Die Kommission Inland / Ausland~~

Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.

³ Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst ~~und das jeweils zuständige Kirchgemeinderatsmitglied übernimmt in der Regel das Präsidium.~~

NEU

⁴ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 33 ¹ Die Kirchgemeindeversammlung oder der Kirchgemeinderat können ~~für besondere, befristete Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich~~ nichtständige Kommissionen, ~~die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen,~~ einsetzen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Befristung, Zusammensetzung und Organisation.

Pfarrpersonen

Anstellung	Art. 34 Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton entlohnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV). Die Pfarrpersonen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Es gelten die Bestimmungen der evangelisch-reformierten Landeskirche.
Verhältnis zum Staat	Art. 35 Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften, insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung.
Stellung in der Kirchgemeinde	Art. 35 ¹ Die Pfarrerinnen und Pfarrer unterstehen in administrativer Hinsicht dem Kirchgemeinderat. Die fachliche Unterstellung richtet sich nach den Vorgaben der evangelisch -reformierten Landeskirche des Kantons Bern.
Residenzpflicht	² Der Kirchgemeinderat bestimmt, welche Pfarrpersonen die Residenzpflicht zu erfüllen haben und welche Dienstwohnung zugewiesen wird. Eine allfällige Residenzpflicht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern.
Mitsprache	³ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Mitspracherecht zu. ⁴ Eine Vertretung der Pfarrerinnen bzw. Pfarrer nimmt in der Regel an den Sitzungen des Kirchgemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Übriges Personal

Personal	Art. 36 ¹ Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement.
NEU	² Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind im Anhang II geregelt.
Stellung Sekretariat	Art. 37 Die Sekretärin oder der Sekretär des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit	Art. 38 ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.
--------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

² Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung

Art. 39 Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Kirchgemeindeversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen **Anzeiger Publikationsorgan** bekannt.

Traktandenierungspflicht

Art. 40 ¹ Die Kirchgemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Kirchgemeindeversammlung ein Geschäft, das in ihre Zuständigkeit fällt, traktandiert.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Leitung-Allgemeines

Art. 41 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung leitet die Kirchgemeindeversammlung.

² Ist der Präsident oder die Präsidentin der Kirchgemeindeversammlung verhindert, übernimmt der Kirchgemeinderatspräsident oder die Kirchgemeinderats**präsidentin-präsidium** diese Aufgabe.

Rügepflicht-Fehler

Art. 42 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchgemeindeversammlung sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

Art. 43 Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung

- eröffnet die Kirchgemeindeversammlung
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
- sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit / Medien

Art. 44 ¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Kirchgemeindeversammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 45 Die Kirchgemeindeversammlung behandelt die traktandierten Geschäfte ohne Eintretensdebatte **und Abstimmung**.

Beratung

Art. 46 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. ~~Die Präsidentin oder der Präsident der~~ **Das Präsidium** Kirchgemeindeversammlung erteilt ihnen das Wort.

² Die Kirchgemeindeversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

⁴ Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen. Sie beschliesst insbesondere darüber, inwiefern sich eine nicht stimmberechtigte Person zu einem Geschäft äussern kann.

Ordnungsantrag

Art. 47 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Kirchgemeindeversammlung den Antrag an, haben einzig noch,
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
– die Sprecherinnen und Sprecher der antragstellenden Organe und
– wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee
das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 48 Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung
– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
– erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 49 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung
– unterbricht die Kirchgemeindeversammlung, um das

- Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
 - lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
 - stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 50 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär der Kirchgemeindeversammlung schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 51 ¹ Die Kirchgemeindeversammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 52 Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

~~Gegenstand-Amts-dauer~~

~~**Art. 53** ¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt alle in Art. 15 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften. Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.~~

Wählbarkeit

~~**Art. 54** Es gilt Art. 16 des Gesetzes über die Bernischen Landeskirchen. Die Wählbarkeit richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern.~~

Unvereinbarkeit / Verwandenausschluss

Art. 55 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obli-

gatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht oder übersteigt.

² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Ausscheidungsregeln **Art 56** ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund, gilt mangels Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die im Amt stehende Person nicht zurücktritt.

Wahlverfahren

Art. 57 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung die Vorgeschlagenen als gewählt.

⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Kirchgemeindeversammlung geheim.

⁵ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär der Kirchgemeindeversammlung.

⁶ Die Stimmberechtigten dürfen
· so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind,
· nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

- ⁸ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär der Kirchgemeindeversammlung
- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 61),
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 62 und 63) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 64).

Ungültiger Wahlgang

Art. 58 Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel jene der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige und leere Zettel

Art. 59 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgesprochenen oder Ehrbeleidigungen enthält. Leere Zettel sind ungültig und fallen für die Ergebnisermittlung ausser Betracht.

Ungültige Namen

Art. 60 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- soweit er mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² ~~Zur Bereinigung der Stimmzettel werden zunächst die Wiederholungen bereits aufgezeichneter Namen gestrichen, danach die überzähligen Namen, beginnend am Schluss der Namensliste. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholungen.~~

Ermittlung

Art. 61 ¹ Die Summe aller eingegangenen gültigen Stimmen wird durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgesprochene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgesprochene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 66.

Zweiter Wahlgang

Art. 62 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgesprochene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Los **Art. 63** Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll **Art. 64** Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Kirchgemeindeversammlung
- Namen ~~der Präsidentin oder des Präsidenten des Präsidiums~~ und der Sekretärin oder des Sekretärs der Kirchgemeindeversammlung
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Namen von Personen im Ausstand und deren Ausstandsgründe
- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift

Genehmigung des Versammlungsprotokolls der Kirchgemeinde **Art. 65** ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär der Kirchgemeindeversammlung legt das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung spätestens sieben Tage danach während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.

³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge **Art. 66** Die Kirchgemeindeversammlung erlässt die Anhänge I (ständige Kommissionen) und Anhang II (übriges Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten **Art. 67** ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf **den 1. Januar 2025** in Kraft.

² Das Reglement hebt das Organisationsreglement vom **3. Dezember 2013** auf.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 3. Dezember 2013 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident der Kirch-
Gemeindeversammlung:

Die Sekretärin der Kirch-
gemeindeversammlung:

.....

.....

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 1. November 2013 bis 3. Dezember in der Kirchgemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 84 vom 1. November 2013 bekannt.

Zollikofen,

Die Sekretärin der Kirch-
gemeindeversammlung:

8. Januar 2014

Esther Zürcher, Verwaltungsleiterin

Anhang I: Ständige Kommissionen

Sozialkommission

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	1 Kirchgemeinderatsmitglied, Ressort Diakonie
Wahlorgan:	Kirchgemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Fachvertretung und Protokoll:	Sozialarbeiterin
Aufgaben:	Ausrichten von Vergabungen aus den Fonds
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen der im Solidarfonds und im Spendenfonds verfügbaren Mittel gemäss deren Reglementen
Unterschrift:	Kommissionspräsidentin/-präsident und Fachvertretung im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Kommission Inland / Ausland

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	1 Kirchgemeinderatsmitglied, Ressort Diakonie
Wahlorgan:	Kirchgemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Fachvertretung:	1 Vertreter/in der Pfarrer
Aufgaben:	Selbständiges Bestimmen der Vergabungen, gestützt auf die Vergabungskriterien des Kirchgemeinderates innerhalb des vorgesehenen Budgetkredites Orientieren des Kirchgemeinderates über die vorgenommenen Vergabungen Vorbereiten der Jahressammlungen
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen des Budgets
Unterschrift:	Kommissionspräsidentin/-präsident und Fachvertretung im Rahmen der finanziellen Befugnisse.